

SATZUNG

Blickpunkt Inning e.V.

Vereinigung Inninger Gewerbetreibender

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen **Gewerbeverein Blickpunkt Inning e.V.** Er hat seinen Sitz in Inning. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 VEREINSZWECK

Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Gewerbes, des Handels, des Handwerks, des Fremdenverkehrs, der Gastronomie sowie der allgemeinen Dienstleistungen im Einzugsgebiet der Gemeinde Inning a. A. Zu diesem Zweck führt der Verein Informationsveranstaltungen sowie Aktionstage (Marktsonntag o.Ä.) durch.

§ 3 AUFNAHME VON MITGLIEDERN / ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Antragsteller muss seinen Antrag schriftlich einreichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Ein Aufnahmeantrag kann im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt. Ein Ehrenmitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert in jedem Falle alle Rechte und Ansprüche auf Nutzung des Vereinsvermögens. Die Mitgliedschaft ist kalenderjährlich und verlängert sich, sofern diese nicht fristgerecht schriftlich zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird, jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall zu zahlen. Der Austritt kann jederzeit, allerdings nur schriftlich, erklärt werden. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorher zu den gegen es erhobenen Vorwürfen

gehört wurde. Gegen die schriftliche Ausschlussentscheidung des Vorstands kann das Mitglied binnen zweier Wochen schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Das betroffene Mitglied darf an dieser Versammlung teilnehmen, aber nicht mit abstimmen. Im Übrigen ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Mitgliederversammlung.

§ 4 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des gesamten Vorstandes anwesend sind, Die Sitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Eine Vorstandssitzung ist eine Woche vorher bekanntzugeben.

Die Vorstandschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der Mitgliedsbeiträge pro Jahr. Der Betrag wird auf die Vorstandsmitglieder nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss verteilt.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt zu finden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zwanzigstel der Mitglieder es fordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt, mindestens 8 Tage vor dem Termin.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Punkte:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstands,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Satzungsänderung,
- g) Verschiedenes, Anträge und Wünsche.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Antragsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte, wenn der schriftliche Antrag drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zulässt.

§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist Dreiviertelstimmenmehrheit notwendig. Über jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 WAHL DES VORSTANDES

1. Zur Wahl des Vorstandes wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern. Amtierende Vorstandsmitglieder können dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Einzelwahlgang. Der 1.Vorsitzende sollte in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können nach vorherigem Befragen der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss sowohl mit Stimmzetteln als auch durch Handzeichen gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während des Vereinsjahres aus, so ist der Vorstand in gemeinsamer Sitzung ermächtigt, Ersatzmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG

Von den Mitgliedern wird ein entsprechender Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus per SEPA Lastschrift (im Januar) zu entrichten, und bei Aufnahme ist ein SEPA Lastschrift Mandat zu erteilen.

§ 9 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Beschluss der betreffenden Versammlung fällt das etwa vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Kontaktdaten, Alter, Bankverbindung und Gewerbedaten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und des Pressereferenten gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit

- Der Verein informiert die Presse und ggf. Radio über Sitzungen, Informationsveranstaltungen sowie Aktionstage.
- Für Aktionstage werden zu deren Bewerbung Plakate und Flyer gedruckt.
- Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Webseite des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitarbeiter ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird (Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis)

Austritt aus dem Verein

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Inning, den 31.05.2021